

Information zur Wärmepreisbremse (Erdgas-Wärme-Preisbremsen-Gesetz – EWPBG)

Als Antwort auf die rasant steigenden Energiekosten hat die Bundesregierung u. a. über das Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme (Erdgas-Wärme-Preisbremsen-Gesetz – EWPBG) eine gesetzliche Wärmepreisdeckelung, die sog. Gas- und Wärmepreisbremse eingeführt. Ziel der Gesetze ist es, die steigenden Energiekosten und deren Folgen für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen abzufedern.

Nachdem die Bundesregierung bereits den Abschlag für Fernwärme für Dezember 2022 übernommen hat, greift für die meisten unserer Kunden ab März 2023 die Wärmepreisbremse. Rückwirkend werden ab März auch die Monate Januar und Februar 2023 angerechnet. Für private Haushalte, kleinere und mittlere Unternehmen wird jeweils ein Kontingent von 80 % des Wärmeverbrauches aus dem Jahr 2021 zu einem Arbeitspreis von 9,5 Cent/kWh (brutto) gedeckelt. Wer mehr als 80 % verbraucht, zahlt für jede zusätzliche Kilowattstunde den vollen aktuellen Vertragspreis, den wir Ihnen Ende Dezember 2022 per Anschreiben mitgeteilt haben. Damit möchte die Regierung Anreize zum Energiesparen setzen.

Die Preisbremsen gelten zunächst bis Ende 2023, eine Verlängerung bis einschließlich April 2024 ist aber zu erwarten. Der Grundpreis, die Anschlusskostenbeiträge und alle weiteren Preise sowie Kosten der Bützower Wärme GmbH bleiben von den Preisbremsen unberührt.

Um von den Entlastungen für die Fernwärme zu profitieren, müssen Sie nichts weiter tun. Die Daten zur Berechnung der Wärmepreisbremse liegen uns bereits vor. Um den Prozess zu vereinfachen, reduzieren wir Ihren Abschlag bereits ab Januar 2023. Mit der Schlussrechnung für das Jahr 2023 erfolgt dann die Endabrechnung auf Basis Ihres tatsächlichen Verbrauches.

Haus- und Wohnungseigentümer profitieren direkt von den Entlastungen. Mieter erst, wenn die Vermieter diese über die Betriebskostenabrechnung weitergegeben haben.

Bitte beachten Sie, dass die Erstattungen aus der Wärmepreisbremse einen Rückerstattungsvorbehalt beinhalten. Das heißt, stellt sich im Nachgang heraus, dass Ihre gewährte Entlastung aus welchen Gründen auch immer nicht gerechtfertigt war oder neu berechnet werden muss, sind wir lt. Gesetz dazu verpflichtet die zu viel gezahlte Entlastung zurück zu fordern. Umgekehrt gilt dies auch bei zu gering gezahlten Entlastungen.

Bitte beachten Sie, dass die fristgerechte Umsetzung der Wärmepreisbremse für die Bützower Wärme GmbH einen deutlich erhöhten Mehraufwand bedeutet. Nichtsdestotrotz ist es unser Ziel und Anspruch, dass die Energiehilfen pünktlich, unkompliziert und richtig berechnet bei Ihnen ankommen.

Eine Mitteilung über Ihre konkrete Entlastung und neuen Abschläge 2023 erhalten Sie in den kommenden Wochen separat persönlich per Post.

Die Entlastungen werden aus Mitteln des Bundes finanziert. Weiterhin bedeutet jede nicht verbrauchte Kilowattstunde, weniger Einsatz an fossilen Brennstoffen sowie weniger Kosten für Sie.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Bützower Wärme GmbH